



## Statuten

### des Berner StudentInnen Theaters (BeST)

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Berner StudentInnen Theater“ (BeST), besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

#### Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck dieses Vereins ist die Förderung und Produktion von szenischen Darbietungen an der Universität Bern.
- 2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 3 Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 3.2 Subventionsbeiträge und Zuwendungen aller Art werden vom Vorstand beantragt und im Sinne des Vereinszwecks verwaltet.
- 3.3 Der allfällige Gewinnüberschuss der unterstützten Projekte, wird, prozentual zum gesamten Unterstützungsbetrag, zusätzlich zum zurückzuerstattenden Förderungsbetrag, an das BeST ausbezahlt und vom Vorstand verwaltet.

## Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Wer an der Universität Bern immatrikuliert oder angestellt ist, kann Mitglied des BeST werden.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags, durch den Vorstand.
- 4.3 Der Vorstand ist befugt einen Antrag um Aufnahme abzuweisen. Diese ist zu begründen.

## Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Ein Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und erfolgt sofort. Die Nicht- Bezahlung ist gleichzustellen mit einem Austritt.
- 5.2 Mitgliederbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 5.3 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das säumige Mitglied wird darüber informiert.
- 5.4 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; dieser kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.
- 5.5 Mit der Exmatrikulation oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Universität Bern erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft beim BeST (siehe <sup>4.1</sup>).

## Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisoren.

## Art. 7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung.
- 7.2 Der Vorstand oder ein Viertel der gesamten Mitgliedschaft können jederzeit unter Einhaltung der Fristen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 7.3 Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus an alle Mitglieder, sowie durch öffentlichen Aushang an der Universität Bern.
- 7.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a. Wahl des Vorstandes, sowie der Revisoren. Von der Wahl der Revisoren ausgeschlossen, sind Leiter aktueller Projekte und Vorstandsmitglieder.
  - b. Festsetzung und Änderung der Statuten.
  - c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
  - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages<sup>1</sup>.
  - e. Wahl des unterschiftsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
- 7.5 Jedes Mitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 8.3 Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

## Art. 9 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren aus der Mitgliedschaft, welche die Buchführung kontrollieren.

---

1 Der Mitgliederbeitrag beträgt 10 SFr.

#### Art. 10 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### Art. 11 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich zum 31. Dezember.

#### Art. 12 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 13 Auflösung

<sup>13.1</sup> Der Verein kann sich an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung auflösen.

<sup>13.2</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1.01. 2012.

Bern, den 14.11.2012

Präsident

Géraldine Boesch

Financier

Dominic Wüthrich

Aktuar

Moritz Achermann